

zahlende Versorgung, so ist die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte zu zahlen. Pensionen nach der Verordnung werden nicht gekürzt, auch wenn sie die niedrigere Leistung sind.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

Als Erhöhungsbeträge und Zuschläge gelten:

- a) die Beträge auf Grund durchgeführter Rentenerhöhungen,
- b) die Zuschläge nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442),
- c) der Ehegattenzuschlag.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Art des Anspruchs auf Pension wird durch den Rat des Bezirkes, Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, festgelegt.

(2) Der Bescheid über den Anspruch auf eine Pension wird von dem für den Wohnort zuständigen FDGB-Kreisvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, erteilt. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die gleichen Stellen.

(3) Für Angehörige der bewaffneten Organe und ihre Hinterbliebenen erfolgt die Bescheiderteilung und Auszahlung der Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen durch die zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1965

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Schürer
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission